



Inhaltsangabe:

Seite

Allgemeinverfügung der Gemeinde Ascheberg über die Aufhebung von
Allgemeinverfügungen zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-
CoV-2-Virus-Infektionen

2



GEMEINDE ASCHEBERG
Ascheberg · Herbern · Davensberg

DER BÜRGERMEISTER

Gemeinde Ascheberg · Dieningstraße 7 · 59387 Ascheberg

Gemäß §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) ergeht nach Weisung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2-Virus-Infektionen folgende

Allgemeinverfügung

über die Aufhebung von Allgemeinverfügungen

mit diesen

I. Regelungen

1. Widerruf von Allgemeinverfügungen

- a) Die Allgemeinverfügung vom 17.03.2020 zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2-Virus-Infektionen,
- b) die Allgemeinverfügung vom 18.03.2020 über die Schließung von Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht der Grundversorgung dienen, und über die Durchführung von Blutspendediensten sowie
- c) die Allgemeinverfügung vom 19.03.2020 über die Schließung von Restaurants und anderen Speisewirtschaften

werden mit sofortiger Wirkung widerrufen.

2. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt vom 02.04.2020 in Kraft.

3. Sofortige Vollziehbarkeit

Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

II. Begründung

Die Sachverhalte, die in den widerrufenen Allgemeinverfügungen geregelt sind, werden auch durch die am 23.03.2020 in Kraft getretene Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 22.03.2020 (in der Fassung der Änderungsverordnung vom 30.03.2020) geregelt. Um eine einheitliche Rechtslage zu erreichen und damit sowohl die

Akzeptanz der Regelungen in der Bevölkerung zu erhöhen als auch die Umsetzbarkeit im Vollzug zu erleichtern, sind örtliche Allgemeinverfügungen mit deckungsgleichen oder überschneidenden Regelungsbereichen aufzuheben.

Auch wenn § 13 CoronaSchVO eine eindeutige Konkurrenzklausele mit Vorrang für die Regelungen der CoronaSchVO vorsieht, dient eine solche Bereinigung der örtlichen Rechtslage der Klarheit der Regelungsinhalte und der Stärkung der Appellfunktion der CoronaSchVO. Dies ist aus Gründen des weiterhin erforderlichen konsequenten Kontaktminimierungsgebotes geboten.

Dementsprechend hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen die örtlichen Ordnungsbehörden mit Erlass vom 01.04.2020 angewiesen, die vorbenannten Allgemeinverfügungen aufzuheben.

III. Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW).

IV. Hinweise

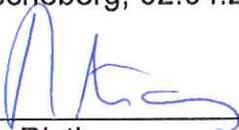
Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Anfechtungsklage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofenstr. 8, 48145 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Ascheberg, 02.04.2020



Dr. Risthaus
Bürgermeister